

BGer 8C_690/2024 vom 28. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_690_2024

FR: TF 8C_690/2024 du 28 avril 2025

IT: TF 8C_690/2024 del 28 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 145 V 57 E. 4.2). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2, Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig ist, ob der vorinstanzlich bestätigte Fallabschluss per 30. November 2023 mit Verneinung eines weiteren Leistungsanspruchs des Beschwerdeführers vor Bundesrecht standhält.

E. 2.2

Die Vorinstanz, auf deren Entscheid verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden rechtlichen Grundlagen und die dazu ergangene Rechtsprechung richtig dargelegt. Dies gilt insbesondere betreffend den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers erforderlichen natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden (BGE 134 V 109 E. 2.1), den Wegfall der Unfallkausalität bei Erreichen des Zustands, wie er vor dem Unfall bestand oder sich auch ohne diesen ergeben hätte (Status quo ante vel sine; BGE 146 V 51 E. 5.1), sowie den massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 146 V 271 E. 4.4).

E. 3.1

Die Vorinstanz begründete einlässlich und schlüssig, weshalb gestützt auf die Beurteilung des Kreisarztes Dr. med. C._____, Facharzt Orthopädische Chirurgie, Suva Versicherungsmedizin, vom 17. Dezember 2019 sowie auf das Gutachten des Dr. med. B._____ vom 12. März 2022 samt seinen Ergänzungen vom 5. Dezember 2022 und 20. Oktober 2023 zwischen den Unfällen des Beschwerdeführers vom 7. Juli 1998 und 23. Juli 2018 und seinen Kniebeschwerden links per 30. November 2023 kein natürlicher Kausalzusammenhang mehr bestand.

Mit den entsprechenden eingehenden vorinstanzlichen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er beruft sich einzig auf die Beurteilung des Kreisarztes Dr. med. D._____, Facharzt Chirurgie, speziell Unfallchirurgie, vom 24. September 2018. Diesbezüglich erkannte die Vorinstanz richtig, dass dieser hierin zwar

festgehalten hatte, eine richtunggebende Verschlimmerung des Knieleidens könne nicht ausgeschlossen werden. Die damit statuierte Möglichkeit einer richtunggebenden Verschlimmerung reiche aber nicht aus, um daraus eine Unfallkausalität abzuleiten, da es hierfür des Beweisgrads der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bedürfe (vgl. auch E. 2.2 hiervor). Somit könne der Beschwerdeführer aus der Einschätzung des Dr. med. D. _____ von vornherein nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal sie durch die plausible Beurteilung des Dr. med. B. _____, die mit jener des Dr. med. C. _____ übereinstimmte, widerlegt worden sei. Ergänzend zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist dem Beschwerdeführer entgegenzuhalten, dass die Einschätzung des Dr. med. D. _____ vom 24. September 2018 keine Begründung enthält.

E. 3.2

Insgesamt vermag der Beschwerdeführer mit seinen Einwänden keine auch nur geringen Zweifel gegen die Beurteilung des Dr. med. C. _____ vom 17. Dezember 2019 zu wecken (BGE 145 V 97 E. 8.5) bzw. keine konkreten Indizien gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens des Dr. med. B. _____ vom 12. März 2022 samt seinen Ergänzungen vom 5. Dezember 2022 und 20. Oktober 2023 aufzuzeigen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4). Er gibt im Wesentlichen die eigene Sicht wieder, wie die medizinischen Akten zu würdigen und welche Schlüsse daraus zu ziehen seien. Dies genügt nicht, um den angefochtenen Entscheid in Frage zu stellen (BGE 143 V 208 E. 6.3.2; Urteil 8C_302/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 10 mit Hinweis). Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf und es ist nicht ersichtlich, inwiefern die nach Würdigung der Beweise ergangene vorinstanzliche Beurteilung (vgl. E. 3.1 hiervor) in tatsächlicher Hinsicht unrichtig oder sonst wie bundesrechtswidrig sein soll (vgl. Urteil 8C_326/2024 vom 5. November 2024 E. 5.2).

E. 3.3

Da von weiteren Abklärungen keine entscheiderelevanten Resultate zu erwarten waren, durfte die Vorinstanz davon absehen. Dies verstösst weder gegen den Untersuchungsgrundsatz noch gegen die Ansprüche auf freie Beweiswürdigung sowie Beweisabnahme (Art. 61 lit. c ATSG) und rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV ; antizipierte Beweiswürdigung; BGE 144 V 361 E. 6.5; Urteil 8C_471/2024 vom 13. Februar 2025).

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid erledigt.

E. 5

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihm wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.